

Das Bundessozialgericht (BSG) lehnt eine Pflegesachleistung im EU-Ausland ab

Rückblick

Nach dem deutschen Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) hat ein in Deutschland lebender Pflegebedürftiger einen gesetzlichen Anspruch auf häusliche Pflege, die von qualifizierten Pflegekräften in Form von Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht werden. Lebt dagegen der Pflegebedürftige im EU-Ausland, erhält er in Begleitung seiner Pflegekraft diese Pflegesachleistung nur für sechs Wochen – danach wird dieser gesetzliche Anspruch nach § 34 Abs. 1, Nr.1 des elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) ausgeschlossen.

Verständlicherweise sind viele unserer Mitbürger an der Costa Blanca mit diesem Leistungsausschluss nicht einverstanden und halten diesen Leistungsausschluss für rechts- und verfassungswidrig. Stellvertretend hatte daher das Seniorennetzwerk Costa Blanca im September 2013 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Diese wurde jedoch nicht angenommen, weil zur Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Fragen zunächst die jeweiligen Fachgerichte angerufen werden müssen.

Aus diesem Grund wurden im Jahr 2015 mehrere Gerichtsverfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten eingeleitet, die aber alle erfolglos blieben. In allen Urteilen beziehen sich die Gerichte auf die geltende Rechtslage und ließen ein Rechtsmittel gegen diese negativen Entscheidungen nicht zu. Es wurde daher Rechtsanwalt Spruth beauftragt, gegen diese Entscheidungen beim Bundessozialgericht (BSG) eine hierfür vorgesehene Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) einzulegen, die nur von einem zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden konnte. Trotz einer ausführlichen Begründung wurde dieses Rechtsmittel von dem BSG abgewiesen. Zur Begründung meinte das BSG, dass der grundsätzliche Leistungsausschluss von Pflegesachleistungen bei dauerhaftem Auslandsaufenthalt vor allem den mangelnden Umsetzungs- und Kontrollmöglichkeiten der Leistungsträger im EU-Ausland geschuldet ist und meint, dass „geeignete“ Pflegekräfte im EU-Ausland in der Regel nicht zur Verfügung stehen würden.

Gegen diese überraschend negative Entscheidung des BSG haben wir mit RA Spruth im Dezember 2019 eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingereicht. Denn wir sind nach wie vor der Meinung, dass dieser Leistungsausschluss nach sechs Wochen verfassungswidrig ist und auch gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetz (GG) verstößt, denn danach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und keiner darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. *„Gleiches darf nicht willkürlich ungleich behandelt werden“* so das BVerfG in vielen Entscheidungen.

Bei einer negativen Entscheidung des BVerfG ist anschließend zu prüfen, ob eine Vorlage zum europäischen Gerichtshof (EuGH) möglich und sinnvoll erscheint.

Seniorennetzwerk Costa Blanca
Klaus Bufe
Jürgen Lappe
Wolfgang von der Heidt
Rechtsanwalt Reimer Spruth